

**S A T Z U N G**

**des Vereins Donum Domini e.V.**

**in der Fassung des Beschlusses der  
Mitgliederversammlung vom 16.09.2016**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Donum Domini“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 49196 Bad Laer.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist vornehmlich die Beherbergung, Betreuung, Förderung und der Schutz schwangerer Frauen sowie des ungeborenen Lebens, von Frauen und deren neugeborenen Kindern, von Frauen nach Schwangerschaftsabbrüchen und in sonstigen Notlagen. Darüber hinaus kann sich der Verein auch sonstigen Aufgaben zur Förderung der Ehe und Familie, der Jugend, der Fürsorge bedürftiger Personen in nichtehelichen Beziehungen und vergleichbaren Notlagesituationen widmen. Hilfeleistungen können auch in medizinischer Hinsicht erbracht werden, und zwar unter Beachtung der jeweiligen medizinrechtlichen Bestimmungen. Die Tätigkeiten werden überwiegend unentgeltlich für die in Notlage befindlichen Personen erbracht, und zwar im Geiste christlicher Nächstenliebe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere verfolgt der Verein mildtätige Zwecke, darüber hinaus aber auch die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Mitteleinwerbung aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden einerseits sowie die unentgeltliche oder gegen geringes Entgelt zur Verfügung gestellte Arbeitskraft von Betreuungspersonen, medizinischen Fachkräften und sonstigem Pflegepersonal, die Anmietung und Bereitstellung einer geeigneten Unterkunft, deren Unterhaltung und Betrieb andererseits.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke, insbesondere für hilfsbedürftige Schwangere und junge Mütter.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge, sonstige Pflichten**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es besteht nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Mitgliedern des Vorstands kann eine – ggfs. pauschale - Vergütung als Aufwendungsersatz gezahlt werden. Diese darf nicht unangemessen hoch sein. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- (7) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (8) Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per Email durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
  - Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

- (11) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder in einer Telefonkonferenz oder in einer Skype-Konferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen und ein schriftliche Protokoll gefertigt wird.. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung des Vereins,
  - f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- (2) a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im November eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder per Email unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich, per Telefax oder per Email die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.
  - e) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - f) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn mindestens zwei Mitglieder wünschen geheime Abstimmung.
  - g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - h) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
  - i) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.
  - j) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
  - k) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
    - Ort und Zeit der Versammlung
    - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
    - Zahl der erschienenen Mitglieder
    - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
    - die Tagesordnung
    - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
    - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
    - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen wie nach § 2 letzter Absatz

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke, insbesondere für hilfsbedürftige Schwangere und junge Mütter.

Bad Laer, den 16.09.2016

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)